

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 20 - Finanzen	Datum
	Aktenzeichen:	27.08.2014

Sitzungsvorlage Nr. 98 / 2014

- | | | |
|---|---------------|--------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 30.09.2014 | TOP 17 |

öffentliche Sitzung

Betreff:

Jahresabschluss der Stadt Tecklenburg für das Haushaltsjahr 2011

Finanzielle Auswirkungen:

- keine haushaltmäßige Berührung Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

- Ergebnisplan Finanzplan B (Investitionstätigkeit)
- Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

- Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Tecklenburg wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung festgestellt.

Die Jahresfehlbeträge 2009 bis 2011 in Höhe von insgesamt 6.376.780,03 EUR werden durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.526.001,09 EUR und durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.850.778,94 EUR gedeckt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2011 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.



Bürgermeister/in



FB-Leiter/in

Zust. Bearbeiter/in

Der Jahresabschluss 2011 ist am 13.05.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 55/2014) vom Bürgermeister im Rat eingebracht worden.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des neuen kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen“ (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG, GV.NRW.2012, S. 421) abschließend beraten und beschlossen. Das Gesetz ist nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 29.09.2012 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz enthält in Art. 8 § 4 NKFVG folgende Regelung:

§ 4

Anzeige der Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre

Der Anzeige des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2011 sind die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung angezeigt worden sind. Die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und der Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Die Regelung beinhaltet, dass mit Bezug auf die dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 beigefügten Jahresabschlüsse der Vorjahre sämtliche Verfahrensschritte zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde -Kreis Steinfurt- entfallen. Es findet -soweit eine solche nicht bereits geschehen sein sollte- weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Jahresabschlüsse oder eine Entlastung des Bürgermeisters Verwaltung statt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011, dem diese bestätigten Entwürfe beizufügen sind, enthält nach der Ausnahmeregelung des Art. 8 § 4 NKFVG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, wenn seine Ansätze (Anfangsvermögen) sich formell folgerichtig aus denen der Vorjahre ergeben, d. h. die Ansätze müssen sich schlüssig aus denen der bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2011 ergeben. Diesbezüglich findet allein der Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität Anwendung. Eine materielle Vollprüfung bereits der Ansätze ist durch den Gesetzgeber nicht gewollt. Erst zum Jahresabschluss 2011 erfolgen damit pflichtig wieder sämtliche Prüfungsschritte, eine Feststellung, Entlastung und Anzeige.

Angestrebt wurde durch den Gesetzgeber eine einmalige Verfahrenserleichterung mit dem Ziel, alle Kommunen und die Kommunalaufsicht in Nordrhein-Westfalen in die Lage zu versetzen, erstmals nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) einheitlich auf aktuelle Jahresabschlüsse zurückgreifen zu können. Der teils erhebliche Verfahrensnachlauf der Behandlung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre bei der überwiegenden Anzahl der Kommunen soll einmalig beendet werden. Auf dieser Basis wird sichergestellt, dass von diesem Zeitpunkt an

die Verfahren hinsichtlich künftiger Jahresabschlüsse im gesetzlich nach §§ 95 und 96 GO NRW festgelegten Fristenrahmen durchlaufen werden.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss soll nicht mehrere Abschlüsse gleichzeitig prüfen müssen, sondern sich auf den aktuellen Jahresabschluss konzentrieren können. Eine materielle Vollprüfung der Ansätze (Anfangsvermögen) des Jahresabschlusses 2011 dagegen bedeutete keine Verfahrenserleichterung und entspräche eindeutig nicht dem Willen des Gesetzgebers des Art. 8 § 4 NKFWG.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Tecklenburg von dieser Erleichterungsregelung Gebrauch gemacht und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010 dem Jahresabschluss des Jahres 2011 beigelegt und auf eine formelle Prüfung und Feststellung dieser Jahresabschlüsse sowie eine Entlastung des Bürgermeisters verzichtet. Die Erstellung der Jahresabschlüsse geschieht selbstverständlich unter Wahrung des Grundsatzes der Bilanzkontinuität, damit sichergestellt ist, dass sich die Ansätze des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 schlüssig aus denen der bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 ergeben.

Am 26.08.2014 hat eine Rechnungsprüfungsausschusssitzung hinsichtlich des Jahresabschlusses 2011 stattgefunden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat von seinem eigenständigen Prüfungsrecht gem. § 101 GO NRW Gebrauch gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.08.2014 den Jahresabschluss 2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beschlossen und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ermächtigt, den Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Tecklenburg, den Jahresabschluss 2011 der Stadt Tecklenburg zum Stichtag 31.12.2011 festzustellen. Des Weiteren empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2011 Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Rat dem vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2011 fest und beschließt über die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2011 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.648.985,05 EUR ab. Einschließlich der Fehlbeträge aus Vorjahren (2009: 608.516,12 EUR, 2010: 3.119.278,86 EUR) ergibt sich Ende 2011 ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 6.376.780,03 EUR. Bei vollständiger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.526.001,09 EUR verbleibt noch ein Fehlbetrag in Höhe von 2.850.778,94 EUR, der aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen ist. Das Eigenkapital schrumpft somit von 21.731.981,88 EUR (Stand: 01.01.2009) auf 15.355.201,85 EUR am 31.12.2014.